

Gemeinde Brahlstorf • Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südöstlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichnung (Teil A)



M 1:2.000

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- I. Städtebauliche Festsetzungen**
 - 1. Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1. Sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar / Photovoltaik“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechsellichtanlagen und Trafostationen) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb des sonstigen Sondergebietes errichtet werden.
 - 1.2. Folgenutzung** (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) Für den Fall, dass in dem sonstigen Sondergebiet keine Stromezeugung durch die Photovoltaikmodule mehr erfolgt, wird bestimmt, dass dieser Bereich wieder als Fläche für Landwirtschaft festzusetzen ist.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1. Grundflächenfestsetzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 § 19 BauNVO) Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gilt ausschließlich für die die in der Planzeichnung aufgeführten Flächen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Verriegelung der unter den Modulen liegenden Flächen nicht zulässig. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist eine Grundfläche von maximal 120 qm für bauliche und technische Nebenanlagen (z.B. Wechsellichtanlagen, Trafostationen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig.
 - 2.2. Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 § 19 BauNVO) Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in dem sonstigen Sondergebiet „Solar Photovoltaik“ dürfen die Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe aufweisen, die einen Mahvorgang ermöglicht. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,50 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes darf eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberfläche des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden. *Hinweis: Die Höhe der Geländeoberkante ist herauslesbar aus der im August 2015 angefertigten Vermessungsunterlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHHN 92-Höhensystem.*
 - 3. Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.
 - 4. Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft (hier Gewässerandrangstreifen) entlang des offenen Gewässers II. Ordnung sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
 - 5. Abwöchende Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) Die Baugrenze im Bereich der Bahntrasse orientiert sich an der vorhandenen Walkkante mit einem Abstand von 0,50 m. Teilweise ergibt sich deshalb eine Unterschreitung der baurechtlichen Mindestabstandsfläche von 3 m.
- II. Gestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBAuO M-V)
 - 1. Neigungswinkel und Lage der Solarmodule** Die Anlagen mit den Photovoltaikmodulen sind so zu erstellen, dass die Solarmodule +/- 5 Grad in südlicher Richtung ausgerichteter sind und in einem Winkel von mindestens 15° und maximal 25° angebracht werden.
 - 2. Gestaltung der Einfriedung** Die zulässigen Einfriedungen im sonstigen Sondergebiet sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzaune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlage im sonstigen Sondergebiet ist der Zaun so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von 0,10 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Ein Zaun mit Sockelmauer ist nicht zulässig.
 - 3. Gestaltung der Wartungswegs** Der im sonstigen Sondergebiet anzulegende Wartungsweg ist in einer Breite von maximal 6,0 m als befestigte Wegefläche, als Schotterweg oder als Wegefläche mit Schotterrasen herzustellen und zu erhalten. In Kurven und Einmündungen sowie Kreuzungsbereichen sind die Bödenfreiheit von 0,10 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Ein Zaun mit Sockelmauer ist nicht zulässig.
- III. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 1. Pflege der Solarmodulreihenzwischenräume** Bei der Bewirtschaftung/Pflege der Solarmodulreihenzwischenräume nach Herstellung des Solarparks innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind folgende Maßgaben eingehalten:
 - Selbstbegrünung (keine Raseneinseit)
 - kein Bodenbearbeitung
 - kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln,
 - Mulchen oder Mahd mit Abtransport des Mahdgutes innerhalb der Solarmodulreihenzwischenräume ohne Auflagen (Brutzeit, Häufigkeit der Mahd), außerhalb der Solarmodulflächen (Wegeflächen, Grabenflächen) nicht innerhalb der Brutzeit (1. März – 31. Juli),
 - beim Mulchen/Mahd Schnitthöhen von mindestens 10 cm (oder höher).
 - 2. Gestaltung der Grünflächen** Die Grünflächen sind extensiv durch zweischichtige Mahd zu unterhalten. Mahdtermine Anfang Juni und Anfang August mit einem mind. 6 wöchigen Zeitraum zwischen den Schnitten. Mahd in Blöcken von innen nach außen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
 - 3. Belassen (Überwintern) von überständigen Saumstrukturen auf etwa 10 % der Fläche, vonweilen auch begleitenden Graben-, Gehölz- oder sonstigen Grenzstrukturen und jahresweise alternierender Zyklen.**
 - 4. Alternativ, extensive Beweidung mit max. 1,0 GVE/h** oder und/oder Zulassung einer einmaligen Nachmahd unter Entfernung des Mahdgutes von der Fläche.
 - 5. Verbot des Einsatzes von Düngen- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art** (mineralische Kunstdünger, flüssige Gärreste, Festmist, Gülle, etc.).
 - 6. Verbot von Grünlandbruch, keine Nach- oder Einsaat** außerhalb der Etablierung standortgerechter Wiesenvvegetation gesicherter Herkünfte durch Schiltsaat oder mittels Heumehrfahrten.
 - 7. Verbot von über das bisherige Maß hinausgehenden Entwässerungsmaßnahmen.**
 - 8. Verbot der Durchführung mechanischer Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen, etc.)** zwischen dem 15.03 und dem zweiten Mahdtermin.

- 4. Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG**
 - a) Bauzeitenregelung (Brutvogel)** Um potentiell vorkommende Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 BNatSchG nicht direkt bei Bau- und vorbereitenden Maßnahmen zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören, wird eine Bauzeitregelung festgesetzt. Dennoch ist je nach Vitterung zum Brutzeitbeginn zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres eine Bautätigkeit zu untersagen. Die Bautätigkeit kann innerhalb des o. Zeitraums erfolgen, wenn der Baubetrieb vor der Brutzeit beginnt und kontinuierlich weitergeführt wird. Die Bauphase kann maximal für 2 Wochen unterbrochen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Bautätigkeit in allen Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen für die entsprechenden Vogelarten gegeben ist. Kann eine Bauzeit für einen solchen Bereich nicht gewährleistet werden, sind diese Abschnitte mittels Holzpfählen mit Flatterband im Abstand von jeweils 30 x 30 m bis zum eigentlichen Baubeginn zu vergrämen.
 - b) Passierbarkeit von Kleintieren** Zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Kleintiere ist bei Einzäunung der Baulflächen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm vorgesehen.
- IV Hinweise**
 - 1. Ökologische Bauleitplanung** Da das Vorkommen streng geschützter Arten (insb. Amphibien) im Vorhabensbereich nicht zwingend ausgeschlossen werden kann, ist eine Umweltbauleitplanung mit folgenden Schwerpunkten einzusetzen:
 - Kontrolle der Umsetzung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Bauzaun)
 - Kontrolle auf Einhaltung der Baugrenzen
 - Flächenkontrolle unmittelbar vor Aufstellung der Module und Anlage von Wartungswegen und Zufahrten auf das Vorhandensein von Amphibien, insbesondere im Bereich der Graben und Gehölzflächen
 - 2. Monitoring**
 - Kontrolle der Prognoseunsicherheiten, speziell zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Brutstatus und die Reproduktionsraten des Weißstorchs sowie zur Eignung der planungsangrenzenden Maßnahmen K2_{EFF} und K3_{EFF} speziell für die Art, wird ein 5-jähriges Monitoring mit folgenden Inhalten durchgeführt:
 - 10. Durchführung mechanischer Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen dem 15.03. und dem zweiten Mahdtermin. Alternativ ist auch das Ausbringen diasporenhaltigen Mahdgutes (Heu mit reifen Samen) geeignet. Die Gewinnungsfächen sollen über ein ausreichend hohes Potenzial an standorttypischen Pflanzenspezies verfügen. Das, in den Spenderflächen geworbene Mahdgut ist per Dungkretzer mit Kratzboden und Desoierwalze in Schichtdicken von 10 bis 15 cm locker auf der Grünlandentwicklungsfäche auszubringen.

- 7. Bodenschutz** Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldbergstraße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch den Bauherren schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist dieser in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
- 8. Bahntrasse**
 - 1. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes von den Vorhaben des Planverfahrens und allen dazu gehörenden Zusammenhängenmaßnahmen gefährdet werden darf.
 - 2. Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten. Dazu ist zwischen Gleismitte und einer Bebauung ein Abstand von mindestens 6,50m freizuhalten.
 - 3. Die Abstandsflächen zu vorhandenen Bahnanlagen sind gemäß § 6 der LBAuO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baustellen auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen.
 - 4. Es ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), die durch den gegebenen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form verursacht werden könnten, zu verzichten.
 - 5. Es werden gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.
 - 6. Sollten Bepflanzungen an der Grenze zur Bahnanlage vorgenommen werden, so ist darauf zu achten, dass die Sicht auf die Strecke und Signale nicht eingeschränkt wird.
 - 7. Von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blenkwirkungen und Spiegelglanzeffekte mit Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs ausgehen.
 - 8. Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn benötigen eine eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu dokumentieren.
 - 9. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend die folgende Stelle zu informieren: DB Kommunikationstechnik GmbH, Region Ost, Caroline-Michaëlis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin, Tel.: (030) 297-56031, Fax: (030) 297-56024.

Anhang: Saatgutzusammensetzung
Prozentualer Anteil an beizumischenden Kräutern und Gräsern zur Grünlandentwicklung auf Acker
Mischungsverhältnis mind. 20% Kräuter und max. 80 % Gräser
Aussaatmenge: 2 g/m² (20 kg/ha)
Zertifizierte Herkunft aus dem nordostdeutschen Tiefland

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	proz. Anteil
Gräser		
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras (Weideltyp: früh)	18%
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras (Weideltyp: mittel)	21%
<i>Phleum pratense</i>	Lieschgras	10%
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	14%
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	7%
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gem. Ruchgras	5%
<i>Limonium oxycarpum</i>	Glatthafer	5%
Gesamt Gräser		80%

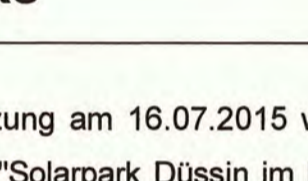
Kräuter	Gemeine Schafgarbe	1%
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	1%
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	1%
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	3%
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schraunkraut	0,5%
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohlstiel	0,5%
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2%
<i>Filipendula ulmaria</i>	Gew. Mädesüß	1%
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	1%
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	0,5%
<i>Inula britannica</i>	Wiesen-Alant	1%
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	1,5%
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	5%
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	1%
<i>Lycchnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	2%
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gew. Gilbweiderich	1%
Gesamt Kräuter		20%

- 6. Immissionschutz, Abfallwirtschaft**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 6. Immissionschutz, Abfallwirtschaft**
Aus Sicht des Immissionschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
 - 1. Das Plangebiet soll als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solar/ Photovoltaik" festgesetzt werden.
 - 2. Eine Bindungswirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen.
 - 3. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV vom 19. August 1970 durchzusetzen.
 - 4. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
 - 5. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV - Freileitungen und Transformatorstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu ertischen, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.


Satzung des Amtes Boizenburg-Land über den Bebauungsplan Brahlstorf Nr. 3 "Solarpark Düssin"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.10.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Brahlstorf Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südöstlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.


Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister


Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister


Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister

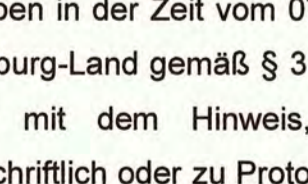
Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister

Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister



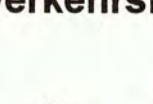
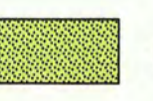

Brahlstorf, den 22.10.16

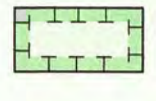
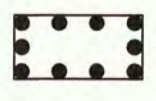

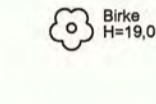
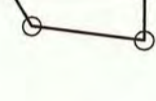
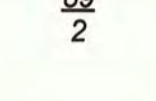
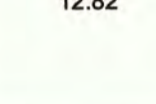

Der Bürgermeister

Brahlstorf, den 22.10.16


Der Bürgermeister

Zeichenerklärung zum Teil A

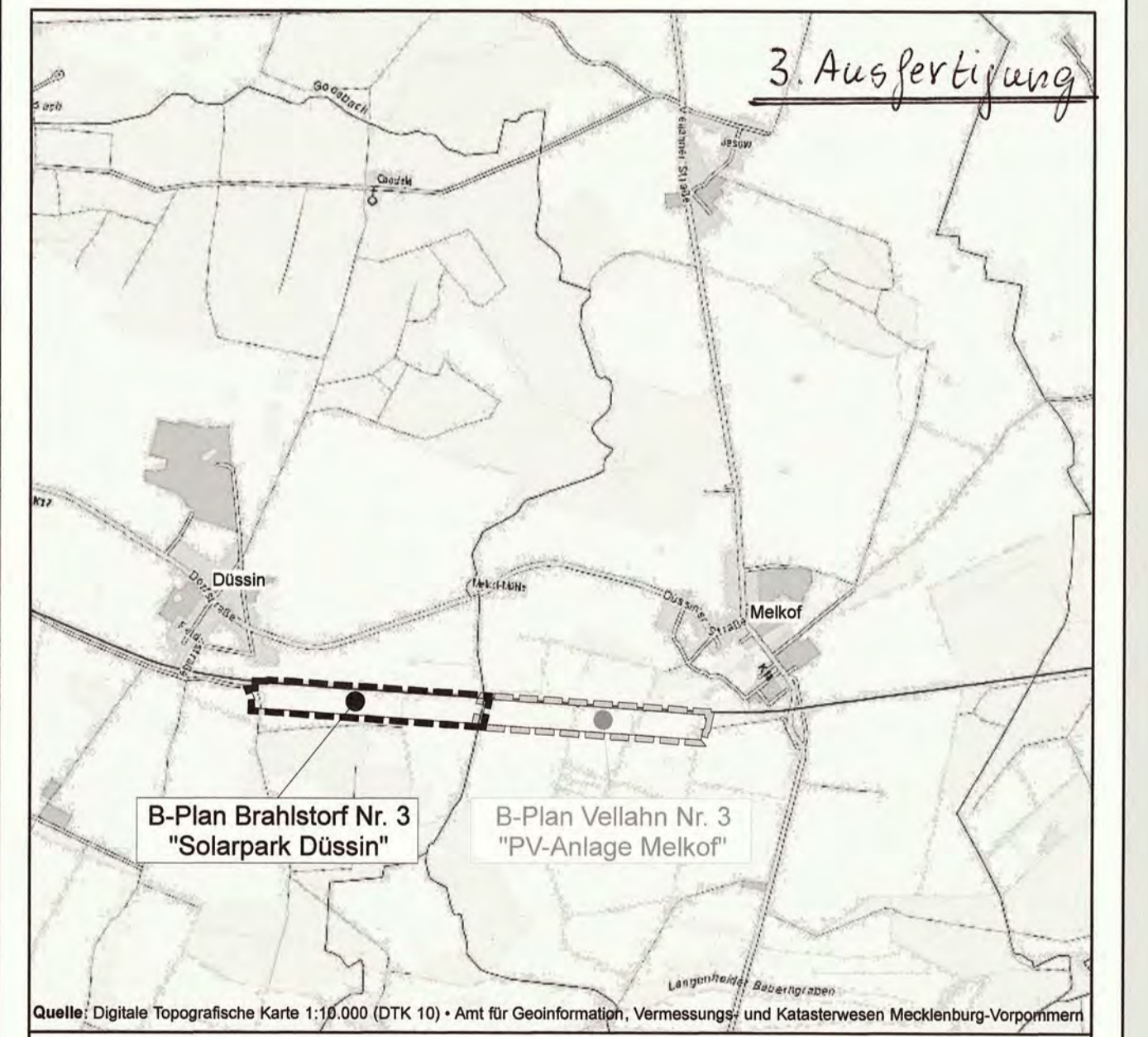
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 -  Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Solar / Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl hier: 0,5 (§ 16 (2) BauNVO)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 -  Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 -  Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 -  private Grünfläche
 - GF 1 hier: private Grünfläche 1
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 -  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - EWG 1 hier: Entwässerungsgraben 1

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 -  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE)
 - SPE 1 hier: SPE-Fläche 1
 -  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
 -  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Brahlstorf Nr. 3 (§ 9 (7) BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter**
 -  vorhandene Bäume mit Angabe von Baumart und -höhe
 -  Flurücksgrenze mit vermarkten Grenzpunkten
 -  Flurücksbezeichnung in den Fluren 6, 7 und 10 der Gemarkung Düssin
 -  Höhenangaben im System DHHN 92

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (GOBl. S. 590), berichtigt am 20. Januar 2016 (GOBl. S. 28)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GOBl. M-V S. 777);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GOBl. M-V S. 68), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GOBl. M-V S. 30, 36)
- Bundes-Immissionschutzgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)

3. Ausfertigung



Gemeinde Brahlstorf
Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südöstlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"
Fassung gemäß dem Satzungsbuch vom 27.10.2016

Stand:	September 2016
Maßstab:	1 : 2.000
Projektorf.:	BR 626
Bearb.:	23.11.2016

Ant Boizenburg-Land für Gemeinde Brahlstorf • Fritz-Rauter-Straße 3 • 19258 Boizenburg/Elbe

Beerstellung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**
Am Born 6
22785 Hamburg
Friedrichstraße 21
18618 Neuzönitz

Plankontor Stadt und Land GmbH
Tel.: 040-298 120 99-0 Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Fax: 040-298 120 99-40 Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
Tel.: 03391-428180 Mail: plankontor-neuzoenitz@t-online.de